hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 01.02.2021 **Nr. 01/2021**

Zusätzliche Rahmenprüfungsordnung zur Abmilderung der Folgen der Covid 19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung von Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen sowie die Durchführung der Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) und des Gesetzes vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), ist die folgende Rahmenprüfungsordnung am 27.05.2020 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 27.01.2021 verlängert worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

§ 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen. Auch Prüfungstermine können in Absprache mit den Studierenden und dem Prüfungsamt abweichend von der Prüfungsphase vereinbart werden.

§ 2

Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen sowie Instrumental-Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.

§ 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 5

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 6

Das jeweilige Prüfungsamt ist über die Prüfungstermine sowie abweichende Prüfungsformen und/oder abweichende Studienleistungen zu informieren. Prüfungen müssen weiterhin bei den Prüfungsämtern angemeldet werden.

§ 7

Das Format der Aufnahmeprüfung kann vom in den Informationen zur Aufnahmeprüfung beschriebenen Ablauf abweichen. So kann eine digitale Vorauswahl und/oder Hauptrunde erfolgen. Auch Repertoire und Prüfungslänge können entsprechend angepasst werden. Näheres beschließen die Fachgruppen und das Präsidium.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 30. September 2021.